

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/25/116

öffentlich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem StALU für eine ganzjährige Aufstellung von Strandkörben (mobile, leicht transportfähige Objekte) am Strand des Ostseebads Boltenhagen

Organisationseinheit:	Datum
Bearbeiter: Doreen Moll	12.08.2025 Verfasser: Herr, Katleen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	10.09.2025	Ö
Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	11.09.2025	Ö

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des geänderten Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist es künftig möglich, „mobile, leicht transportfähige Objekte“ – wie z.B. Strandkörbe oder mobile Verkaufsstände – auch außerhalb der Badesaison (16.10. bis 31.03.) auf den Strandflächen aufzustellen, ohne dass hierfür eine wasserrechtliche Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Diese Neuregelung kommt insbesondere den Strandkorbvermieter entgegen, da sie nun die Möglichkeit haben, sonnige Tage auch in der Nebensaison touristisch und wirtschaftlich zu nutzen. Die Gemeinde muss hierzu jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) abschließen.

Ziel ist es, eine Anpassung der Strandsatzung vorzunehmen, um den dauerhaften Einsatz dieser Objekte im Rahmen geltender baurechtlicher, naturschutzrechtlicher und küstenschutzrechtlicher Vorgaben zu ermöglichen.

Die dauerhafte Nutzung der Strandflächen mit mobilen Objekten ist an konkrete Anforderungen gebunden, insbesondere:

- Die Objekte dürfen eine Grundfläche von 5 m² nicht überschreiten.
- Sie müssen schnell rückbaubar sein (innerhalb von 12 Stunden).
- Sie dürfen nicht in oder auf Küstenschutzanlagen (Mindestabstand 3 m) gelagert oder abgestellt werden.
- Betreiber müssen verlässlich über amtliche Warnsysteme (z.B. DWD-App,

FACT24) über drohende Hochwasserlagen informiert werden.

- Eine vollständige Beräumung ist bei Vorhersagen von Wasserständen >0,75 m ü. NHN unverzüglich vorzunehmen.

Das Interesse der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen an der Erweiterung der Strandnutzung über die Badesaison hinaus wurde aus dem Bereich Tourismus sowie den Strandkorbvermieter bekundet. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem StALU WM muss bis spätestens **15.10.2025** abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die Kurverwaltung wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem StALU Westmecklenburg (WM) über die Nutzung des Strandes außerhalb der Badesaison (16.10. bis 31.03.) gemäß dem vorliegenden Erlass vorzubereiten und abzuschließen.
2. Die Kurverwaltung wird weiterhin beauftragt, die bestehende Strandsatzung entsprechend anzupassen, um die neuen Regelungen rechtsverbindlich zu integrieren.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Genehmigungen und Auflagen sicherzustellen, dass die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zur Beräumung, Warnmeldungen und Lage der Objekte eingehalten werden.
4. Die Sondernutzungsverträge für die Strandkorbvermietung und Strandhütten sind durch die Kurverwaltung zu überprüfen und ggf. finanziell anzupassen.
5. Die Kurverwaltung wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Schritte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Akteuren zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Kosten für die Gemeinde. Die Nutzung obliegt den Betreibern der Strandkörbe. Kosten für Warnsysteme (Wetter App. Usw.) sind durch die Strandkorbvermieter zu tragen.

Eventuell geringfügig höhere Einnahmen durch die Tageskurkarte

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen <u>unvorhergesehen und</u> <u>unabweisbar und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2025-03-14_Erlass_wrZulassungsvss Baul Anlagen Strand öffentlich
2	2025-08_StALUWM_Entwurf Nutzungsvereinbarung mobile leicht transportf Obj Strand öffentlich

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

an die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft
und Umwelt

Westmecklenburg
Mittleres Mecklenburg
Vorpommern

Bearbeitet von: Herr Dr. Weichbrodt

Telefon: 0385 / 588-16471

E-Mail:
F.Weichbrodt@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
526-00000-2015/005
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 14.03.2025

Wasserrechtliche Zulassungsvoraussetzungen für Nutzungen und bauliche Anlagen sowie Leitungen im Bereich des Strandes

Erlass des LM vom 14.03.2025

Inhalt

1.	Rechtliche Bestimmungen.....	2
1.1.	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	2
1.2.	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG).....	2
2.	Anwendungshinweise für die rechtlichen Bestimmungen	2
3.	Belange des Küstenschutzes.....	3
4.	Nutzungen und bauliche Anlagen in Küstenabschnitten mit Küstenschutzanlagen	5
4.1.	Mit den Belangen des Küstenschutzes und den allgemeinen Sorgfaltspflichten im Zeitraum vom 16.10. bis 31.03. eines jeden Jahres vereinbare Nutzungen und bauliche Anlagen auf dem Strand.....	5
4.2.	Mit den Belangen des Küstenschutzes und den allgemeinen Sorgfaltspflichten im Zeitraum vom 01.04. bis 15.10. eines jeden Jahres vereinbare Nutzungen und bauliche Anlagen auf dem Strand.....	6
5.	Bauliche Anlagen in Küstenabschnitten ohne Küstenschutzanlagen	8
6.	Haftung für Schäden an Küstenschutzanlagen.....	8
7.	Verlegung von Leitungen im Strandbereich.....	9

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Tel: 0385 588-0
Fax: 0385 588 16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

1. Rechtliche Bestimmungen

1.1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 5 des WHG definiert allgemeine Sorgfaltspflichten. Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, „*im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt und Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.*“

Mit § 5 Abs. 2 WHG wird zum Ausdruck gebracht, dass jeder Einzelne auch seinen persönlichen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten muss und sich nicht allein auf staatliche Schutzvorkehrungen verlassen darf. Die sich daraus ergebenden Gebote werden in den speziellen Hochwasserschutzvorschriften der §§ 72 ff. WHG konkreter ausgestaltet.

Die Bedeutung der Vorschrift liegt insbesondere in der Aufstellung einer Schadensminderungspflicht. „*Niemand darf beliebig jedes Schadenspotential anhäufen und es dann ausschließlich dem staatlichen Schutz anheim stellen.*“ (Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, § 5 Rnr. 55 ff. m.w.N.)

Außerdem werden aus § 5 Abs. 2 WHG Informationsverpflichtungen hergeleitet, z. B. über Sturmflut- bzw. Sturmhochwasserwarnungen (siehe dazu die Beispiele bei Punkt 4).

1.2. Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)

§ 84 Abs. 5 regelt in Verbindung mit § 74 die Benutzung von Deichen und Dünen.

§ 87 regelt die Nutzungsbestimmungen für die Küste bestehend aus Vorstrand, Strand und seewärtigen Dünen. Entsprechend § 87 Abs. 1 Ziffer 5 ist es auf dem Strand verboten, Gegenstände aller Art aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, die geeignet sind, Küstenschutzanlagen zu beschädigen oder deren Unterhaltung zu beeinträchtigen. Die zuständigen Wasserbehörden können Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden.

§ 89 regelt die Errichtung, wesentliche Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen an der Küste (200 m see- und landwärts der Mittelwasserlinie und im weiteren Vorstrandsbereich, sofern sich dieser mehr als 200 Meter seewärts erstreckt).

2. Anwendungshinweise für die rechtlichen Bestimmungen

Der Strand gehört aufgrund seiner natürlichen Lage zu den überflutungsgefährdeten Gebieten. Insbesondere in der Sturmhochwassersaison vom 16.10. – 31.03. eines jeden Jahres muss mit Überflutung gerechnet werden (oft auch als Sturmflutsaison bezeichnet). In der Regel sind Nutzungen des Strandes innerhalb der Sturmhochwassersaison nicht mit den Maßgaben des § 5 des WHG und den Regelungen des LWaG vereinbar. Als Ausnahmen können zeitlich eng befristete Nutzungen im öffentlichen Interesse inkl. zugehöriger baulicher Anlagen (wenige Tage) und Nutzungen, welche die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigen, zugelassen werden.

Bei der Nutzung des **Strandes** bestimmt die Art der (geplanten) Nutzung die anzuwendende Vorschrift. Für bauliche Anlagen ist § 89 LWaG und für alle sonstigen Nutzungen § 87 LWaG anzuwenden. Bauliche Anlagen sind bei der Wasserbehörde anzeigenpflichtig, sofern sie keiner Anzeige oder Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen (z. B. Baugenehmigungspflicht). Sofern die bauliche Anlage durch eine andere Behörde zuzulassen ist, darf diese nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde entscheiden (§ 118 Abs. 3 LWaG). Bauliche Anlagen sind zu untersagen oder zu ihrer

Zulassung ist kein Einvernehmen zu erteilen, wenn sie nicht mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar sind.

Auch die Nutzung des Strandes, einschließlich der Ausnahmezulassung von den in § 87 Abs. 1 LWaG normierten Nutzungsverboten ist nur zulässig, wenn dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist.

Die Wasserbehörde kann im Anzeigeverfahren bzw. im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens Auflagen zur konkreten Bauausführung (siehe Beispiele Ziffer 4) erteilen, die erforderlich sind, um:

- a) die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen
oder
- b) die Belange des Küstenschutzes zu wahren, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu vermeiden.

Rechtsgrundlage ist regelmäßig § 100 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 WHG, denn § 5 Abs. 2 WHG stellt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf. Da diese Verpflichtung auch der Wahrung des Wohls der Allgemeinheit dient, oder andere unter b) genannte Belange betroffen sein können, kommt als Ermächtigungsgrundlage im Einzelfall auch § 118 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 118 Abs. 2 Satz 2 LWaG in Betracht.

Alle Nutzungen (bauliche Anlagen und sonstige Nutzungen), die zu einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion der **Landesküstenschutzdünen oder anderer Küstenschutzbauwerke/-anlagen bzw. Küstenschutzmaßnahmen** führen können, sind grundsätzlich unzulässig. Durch § 84 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 74 und 87 LWaG sind hier besonders weitreichende Verbote aufgestellt.

Die Inanspruchnahme der Landesküstenschutzdünen durch bauliche Anlagen oder sonstige Nutzungen kann ausnahmsweise im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen zugelassen werden, wenn die Schutzfunktion und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Düne nicht beeinträchtigt werden kann. D. h. bereits die Möglichkeit einer praktisch relevanten Beeinträchtigung schließt eine Ausnahmezulassung aus. Eine Ausnahmezulassung ist zudem nur dann möglich, wenn die Benutzung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Beispiele für Dünenbenutzungen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit sind Wachtürme für die Wasserrettung.

3. Belange des Küstenschutzes

Bauliche Anlagen auf dem Strand und sonstige Nutzungen des Strandes können nur zugelassen werden, wenn die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn die baulichen Anlagen oder die Nutzungen geeignet sind,

- die Leistungsfähigkeit der Landesküstenschutzanlagen oder
- die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landesküstenschutzanlagen erforderlichen Unterhaltungsarbeiten

in praktisch relevanter Größenordnung zu verringern bzw. zu erschweren oder wenn für Küstenschutzbauwerke/-anlagen bzw. Küstenschutzmaßnahmen vorgesehene Flächen in Anspruch genommen werden sollen.

Vorstrand und Strand haben einen direkten Funktionsbezug zu den landseitigen Küstenschutzanlagen. Insbesondere die Leistungsfähigkeit der Landesküstenschutzdünen wird nicht allein durch den Dünenkörper, sondern auch durch den Vorstrand- und Strandbereich bestimmt. Daher sind bauliche Anlagen und Nutzungen des Vorstrandes und des Strandes, welche die natürliche Hydro- und Sedimentdynamik so beeinflussen können, dass die Leistungsfähigkeit der Küstenschutzanlagen in praktisch relevanter Größenordnung (nicht nur theoretisch abstrakt) verringert werden kann, nicht mit den Belangen des

Küstenschutzes vereinbar. Das betrifft z. B. Bauwerke, die zu einer signifikanten Beeinflussung des küstenparallelen Sedimenttransports und damit der Beeinflussung der morphologischen Entwicklung des Strandabschnitts und/oder einer signifikanten Zunahme der Seegangbelastung führen. Nicht vereinbar sind auch Bauwerke, die für die Funktion/Leistungsfähigkeit der Landesküstenschutzdüne relevante Kolkwirkungen bis in die Landesküstenschutzdüne erzeugen bzw. erwarten lassen.

Auf dem Strand und im Vorstrand sind bauliche Anlagen und Nutzungen, die ein Befahren des Strandes mit Bau- und Unterhaltungstechnik behindern können, grundsätzlich nicht mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar. Gründungen, Fundamente, Leitungen usw. sind daher zur Sturmhochwassersaison zurückzubauen, sofern sie sich nicht in einer Tiefe befinden, die eine Behinderung praktisch ausschließt. Dazu muss bei pessimalem Strandniveau eine von der Art der Nutzung abhängige Mindestüberdeckung gewährleistet sein. Das pessimale Strandniveau ist das niedrigste küstenschutzfachlich zulässige Strandniveau. Es wird von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.

Unterhaltungsarbeiten an Küstenschutzbauwerken/-anlagen (z. B. auch Aufspülungen zur Dünenverstärkung) finden in der Regel außerhalb der Badesaison (lt. Badegewässerlandesverordnung M-V vom 20.05. - 10.10.) im Zeitraum vom 16.10. - 31.03. statt. Deshalb können Zulassungen baulicher Anlagen und Nutzungen auf dem Strand und im Vorstrandsbereich im Zeitraum vom 01.04. bis 15.10. eines jeden Jahres ohne erhöhte Anforderungen bzgl. des Eintritts von Sturmhochwasserereignissen und Unterhaltungsarbeiten in Betracht gezogen werden.

Im Zeitraum vom 16.10. bis 31.03. können ausnahmsweise auch eng befristete Nutzungen (für wenige Tage, ggf. inkl. baulicher Anlagen) und/oder zeitlich nicht befristete „mobile, leicht transportfähige Objekte“ zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Nutzungen:

- bei erhöhten Wasserständen (Wasserstand > 0,75 m ü. NHN) bzw.
- bei Eintritt von Sturmhochwasserereignissen (Wasserstand > 1,0 m ü. NHN)
- und bei Auftreten von starkem Seegang

keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Küstenschutzes erwarten lassen und wenn in dieser Zeit keine Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Darüber hinaus darf infolge der Anforderungen eines kurzfristigen Rückbaus von baulichen Anlagen bzw. „mobiler, leichter transportfähiger Objekte“ auch die Einsatzfähigkeit von Einsatzkräften für hochwasserabwehrende Maßnahmen nicht gefährdet sein.

Hinweis: Bei „mobilen, leicht transportfähigen Objekten“ handelt es sich um Gegenstände im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 5 LWaG M-V.

4. Nutzungen und bauliche Anlagen in Küstenabschnitten mit Küstenschutzanlagen

4.1. Mit den Belangen des Küstenschutzes und den allgemeinen Sorgfaltspflichten im **Zeitraum vom 16.10. bis 31.03. eines jeden Jahres vereinbare Nutzungen und bauliche Anlagen auf dem Strand**

Im Zeitraum, in dem Sturmhochwasserereignisse im statistischen Mittel häufig und mit kurzer Vorwarnzeit eintreten können, ist eine zeitlich unbefristete und aus wasserrechtlicher Sicht anzeigenfreie sowie genehmigungsfreie Nutzung des Strandes mit „mobilen, leicht transportierbaren Objekten“ unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Nutzung des Strandes erfolgt mit „mobilen, leicht transportfähigen Objekten“, wie z. B. Strandkörben oder Einrichtungen zur mobilen Strandversorgung, die eine maximale Grundfläche von 5 m² nicht überschreiten.
- Der Mindestabstand zu Küstenschutzanlagen beträgt mindestens 3,0 m. Bei örtlich nur mit Unsicherheiten bestimmbarer Abgrenzung der Küstenschutzanlage wird ein Abstand von 5,0 m empfohlen. Die Mindesthöhe der Aufstellfläche beträgt +1,20 m ü. NHN, um das Schadenpotential bei gleichzeitigem Eintreten von erhöhten Wasserständen unter Sturmhochwasserniveau und starkem Seegang zu verringern.
- Die Anzahl der „mobilen, leicht transportfähigen Objekte“ wird in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Nutzers, der die Objekte aufstellt und/oder deren Aufstellung verantwortet, so gewählt, dass ein vollständiges Beräumen aller „mobilen Objekte“ innerhalb von 12 h auch unter erschwerten bzw. extremen Wetterbedingungen mit eigenem Personal gewährleistet ist (keine Nutzung von Einsatzkräften wie z. B. der Freiwilligen Feuerwehr).
- Die vollständige Beräumung des Strandes durch den Nutzer erfolgt sofort nach amtlicher Bekanntgabe der Vorhersage erhöhter Wasserstände (Wasserstand >0,75 m ü. NHN). Um die Erfüllung dieser aus § 5 Abs. 2 WHG resultierenden Verpflichtung zu gewährleisten, hat der Nutzer das FACT24-System des BSH (kostenpflichtig) oder ein anderes verlässliches Warnsystem (Warnung vor Wasserständen von >0,75 m ü. NHN) zu verwenden und technisch sowie personell sicherzustellen, dass er die Warnungen erhält.
- „Mobile, leicht transportfähige Objekte“ sind während der Beräumung nicht temporär oder dauerhaft auf Küstenschutzanlagen (inkl. 3 m Mindestabstand) abzustellen bzw. zu lagern.
- „Mobile, leicht transportfähige Objekte“ sind nicht leitungsgebunden. Es gelten die Regelungen zur Verlegung von Leitungen im Strandbereich (Abschnitt 7).

Für weitergehende Nutzungen und für die Errichtung von baulichen Anlagen können unter Berücksichtigung der aktuellen Wasserstandsvorhersagen zeitlich eng befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Für diese Nutzungen sind entsprechende Anträge bei den unteren Wasserbehörden zu stellen.

4.2. Mit den Belangen des Küstenschutzes und den allgemeinen Sorgfaltspflichten im Zeitraum vom 01.04. bis 15.10. eines jeden Jahres vereinbare Nutzungen und bauliche Anlagen auf dem Strand

Im Zeitraum, in dem Sturmhochwasserereignisse im statistischen Mittel selten eintreten können, ist eine Nutzung des Strandes unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Variante 1: Auf dem Strand abstellbar ohne Tiefgründung:

(z.B. auf Sandrampe, Holzkötzen, Geotextilcontainern)

- Der Mindestabstand zur Küstenschutzanlage beträgt 3,00 m. Bei örtlich nur mit Unsicherheiten bestimmbarer Abgrenzung der Küstenschutzanlage werden 5,00 m Abstand empfohlen (z.B. bei unterirdischen Gründungen).
- Die Mindesthöhe der Gebäude- oder Podest-Unterkante zur Minimierung des Schadenpotentials bei Sommersturmfluten beträgt +1,20 m NHN (kann ortsabhängig abweichen).
- Die Nutzungen/Anlagen sind innerhalb von 12 Stunden rückbaubar (ohne Gründung). Der Rückbau hat sofort nach amtlicher Bekanntgabe der Vorhersage einer Sturmhochwasserwarnung zu erfolgen, wenn der vorhergesagte Wasserstand zuzüglich eines Sicherheitsmaßes von 20 cm die Gebäude- oder Podest-Unterkante erreicht oder überschreiten kann.

Um die Erfüllung dieser aus § 5 Abs. 2 WHG resultierenden Verpflichtung zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger den Nachweis zu erbringen, dass die bauliche Anlage innerhalb von 12 Stunden rückbaubar ist und er die Warnwetter-App des DWD (kostenlos) nutzt oder Teilnehmer des FACT 24 Systems des BSH (kostenpflichtig) ist.

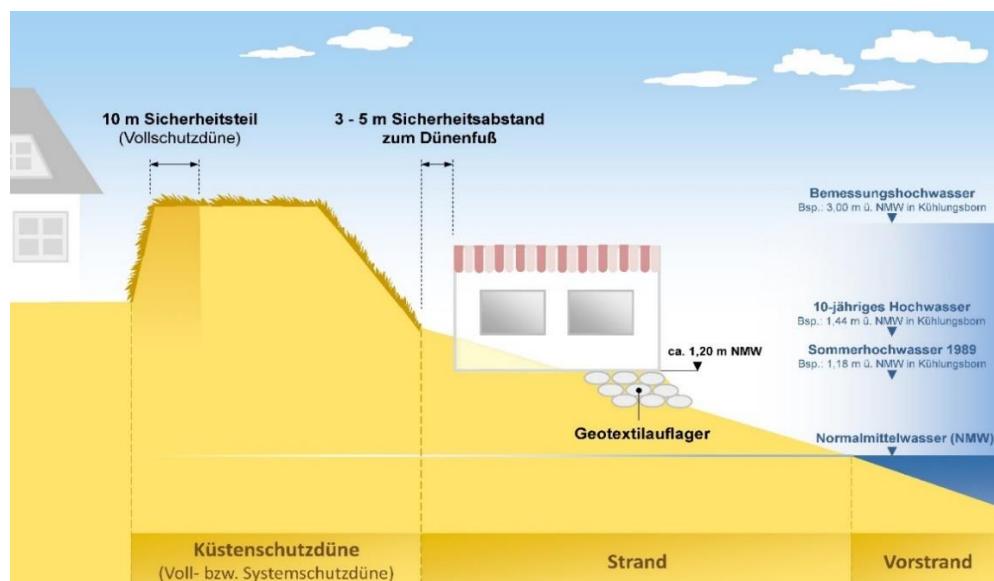


Abbildung 1: Variante 1

Variante 2: Bauliche Anlage mit Pfahliefgründung:

- Der Mindestabstand zur Küstenschutzanlage beträgt 3,00 m. Bei örtlich nur mit Unsicherheiten bestimmbarer Abgrenzung der Küstenschutzanlage werden 5,00 m Abstand empfohlen (z. B. unterirdische Gründungen).
- Die Mindesthöhe der Gebäude- oder Podest-Unterkante zur Minimierung des Schadenspotentials bei Sommersturmfluten beträgt +1,20 m NHN, (kann ortsabhängig abweichen).
- Die Anlage ist innerhalb von 12 Stunden rückbaubar (ohne Gründung). Der Rückbau hat sofort nach Bekanntwerden einer Sturmflutwarnung zu erfolgen, wenn der vorhergesagte Wasserstand zuzüglich eines Sicherheitsmaßes von 20 cm die Gebäude- oder Podest-Unterkante erreicht oder überschreitet.

Um die Erfüllung dieser aus § 5 Abs. 2 WHG resultierenden Verpflichtung zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger den Nachweis zu erbringen, dass die bauliche Anlage innerhalb von 12 Stunden rückbaubar ist und er die Warnwetter-App des DWD (kostenlos) nutzt oder Teilnehmer des FACT 24 Systems des BSH (kostenpflichtig) ist.

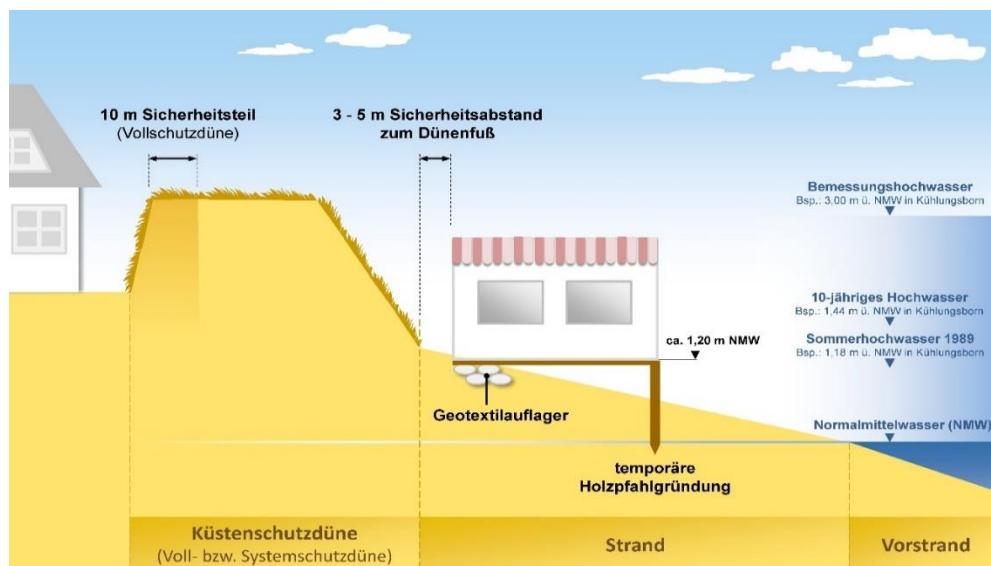


Abbildung 2: Variante 2 mit temporärer Pfahlgründung

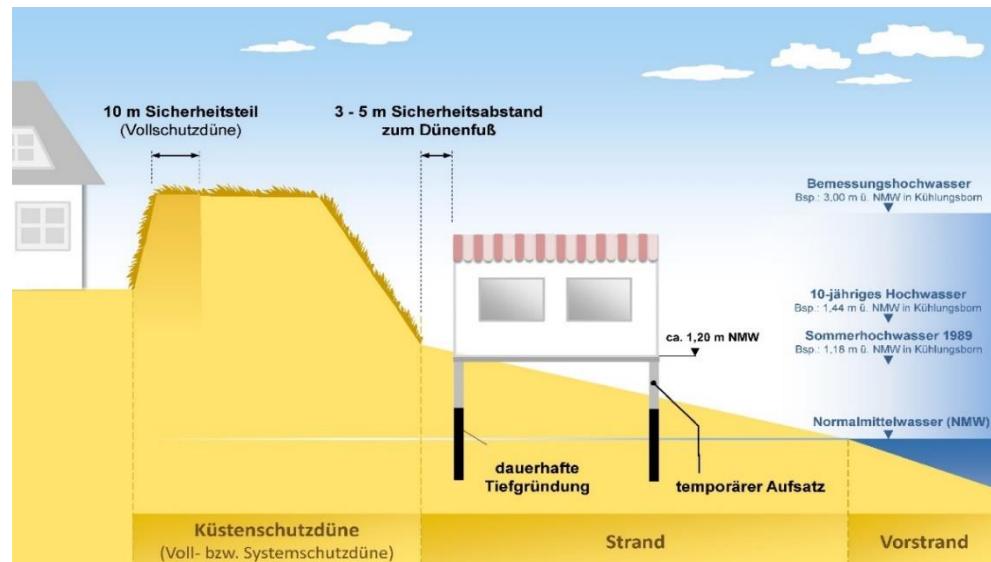


Abbildung 3: Variante 2 mit dauerhafter Pfahlgründung

Hinweise zur zulässigen Ausbildung von Pfahliefgründungen:

- Die Standsicherheit der Gründungskonstruktion ist auch bei einer Strandausräumung auf 0,00 m NHN zu gewährleisten.
- Der lichte Pfahlabstand beträgt mindestens 3,0 m.
- Varianten zum Umgang mit der Gründungskonstruktion in der Sturmhochwassersaison:
 - a) Die Gründungskonstruktion ist bis zum Beginn der Sturmhochwassersaison vollständig zurückzubauen.
 - b) Die Gründungsunterkonstruktion wird während der Sturmhochwassersaison im Strandbereich belassen. Die maximal zulässige Einbauhöhe dieser Gründungsunterkonstruktion ist örtlich festzulegen, gewährleistet aber eine Mindestüberdeckung mit Sand von 0,5 m bei pessimalem Strandniveau. Der Standort der Gründungskonstruktion ist einzumessen.
- Die Verpflichtung zum kompletten Rückbau der Gründungsunterkonstruktion durch den Antragsteller bzw. auf Kosten des Antragstellers ist als Nebenbestimmung (Auflage) für den Fall festzuschreiben, dass Unterhaltungs- oder Baumaßnahmen an/von Küstenschutzanlagen dies erforderlich machen.

5. Bauliche Anlagen in Küstenabschnitten ohne Küstenschutzanlagen

Nutzungen und bauliche Anlagen auf dem Strand oder dem Vorstrand, die keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Unterhaltung von Landesküstenschutzanlagen haben können, weil sich diese weder direkt hinter dem Strand noch im Wirkbereich der Nutzungen oder baulichen Anlagen befinden, sind in der Regel mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar und damit wasserrechtlich zulässig. Ausnahmen können bauliche Anlagen im Vorstrand mit erheblichen Auswirkungen auf die Sedimenttransportprozesse und die morphologische Entwicklung darstellen (Erhalt der natürlichen Küstendynamik).

Die Sorgfaltspflichten des Errichters und/oder Betreibers der baulichen Anlage nach § 5 Abs. 2 WHG werden in Küstenabschnitten ohne Küstenschutzanlagen keineswegs gemindert, denn eine Überflutungsgefahr besteht auch in diesen Gebieten. Der Errichter und /oder Betreiber sollte sich bei der zuständigen Wasserbehörde über die konkreten Risiken des jeweiligen Standortes informieren.

Aus Sicherheitsgründen für das Vorhaben selbst sollten Standorte im Fußbereich von Steilküsten mit Potential für Ausgleichsbewegungen/Hangrutschungen nicht in Betracht gezogen werden. Der Vorhabenträger sollte zur konkreten Gefährdungsbeurteilung ingenieurgeologische Expertise einholen.

6. Haftung für Schäden an Küstenschutzanlagen und Haftungsfreistellung

Sofern „mobile, transportfähige Objekte“, bauliche Anlagen oder sonstige Nutzungen Schäden an den Landesküstenschutzanlagen verursachen - z. B. wenn nicht rechtzeitig beräumte Anlagen bei erhöhten Wasserständen oder Sturmhochwassereignissen in eine Landesküstenschutzdüne transportiert werden und dort Schäden am Strandhaferbewuchs verursachen - hat der Antragsteller bzw. der Nutzer der „mobilen, transportfähigen Objekte“, baulicher Anlagen oder sonstiger Nutzungen die Kosten der Beseitigung dieser Schäden zu tragen. Ein Hinweis muss im Zuge des Zulassungsverfahrens erfolgen.

Das Land M-V übernimmt keine Haftung für Personenschäden oder Sachschäden, die infolge der Nutzung des Strandes mit „mobilen, transportfähigen Objekten, baulichen Anlagen, sonstigen Nutzungen oder Leitungen verursacht werden oder an diesen entstehen. auch darauf ist im Zulassungsverfahren hinzuweisen.

7. Verlegung von Leitungen im Strandbereich

Die Verlegung von Leitungen im Strandbereich setzt im Regelfall die Querung der Landesküstenschutzdünen voraus. Daher wird in diesem Erlass auch die Zulässigkeit der Leitungsverlegung in den Landesküstenschutzdünen behandelt.

Die Verlegung von Leitungen in den Landesküstenschutzdünen und im Strandbereich ist eine nach §§ 84 und 87 LWaG in Verbindung mit § 74 LWaG grundsätzlich verbotene Nutzung. Ausnahmsweise kann die Verlegung von Leitungen durch eine Landesküstenschutzdüne zugelassen werden, wenn deren Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden **und** die Leitung einer Nutzung dient, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder ihr Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Bei der baulichen Ausführung dauerhaft zu verlegender Leitungen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Querung der Landesküstenschutzdünen hat gemäß Empfehlung H der EAK 2002 im abgedichteten Schutzrohr zu erfolgen.
- Die Verlegetiefe beträgt auf dem Strand mindestens 1,00 m unter dem pessimalen Strandniveau, in den Landesküstenschutzdünen hat die Verlegung auf 0,00 m NHN zu erfolgen. Das Schadenrisiko bei Küstenschutzarbeiten (z.B. Strandaufspülungen) verbleibt beim Antragsteller.
- Ein Lageplan zum Verlauf der Leitungen ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Baumaßnahme im Maßstab 1:1.000 in analoger und digitaler Form gemäß der Vermessungsrichtlinie 3-7/2009 des Regelwerkes Küstenschutz M-V vom Juli 2009 durch den Vorhabenträger zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen.

Abweichend von dem Verbot gemäß § 84 in Verbindung mit § 74 LWaG können Leitungen in den Landesküstenschutzdünen auch für Nutzungen zugelassen werden, die nicht im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, wenn sie nur **temporär** für die Zeit der Badesaison in den Überwegen der Landesküstenschutzdünen verlegt werden (§ 87 Abs. 4 Satz 2 LWaG). Temporäre Leitungen können auf der Oberfläche oder oberflächennah im Schutzrohr mit einer maximalen Eingrabetiefe von 20 cm oder als Hochleitung verlegt werden. Die Masten der Hochleitung können am Rand der Dünenüberwege eingegraben werden. Die Weiterführung auf dem Strand hat im Schutzrohr auf der Strandoberfläche oder per Hochleitung zu erfolgen. Der Mindestabstand zur Düne hat bei dünenparalleler Verlegung mindestens 3,00 m zu betragen. Die Leitungen, zu verwendende Schutzrohre und die Masten von Hochleitungen sind zum Beginn der Sturmflutsaison aus den Überwegen und dem Strand vollständig zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Renate Brügge

ENTWURF (Stand 19.08.2025)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Aufstellung von mobilen, leicht transportfähigen Objekten im Bereich des Strandes

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

dieser vertreten durch den Amtsleiter
des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg (StALU WM)

Herr Henning Remus
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

- Land M-V -

und

der Gemeinde ###

- Gemeinde -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zur Steigerung der touristischen Attraktivität der Küstenregion wird von Kommunen und Dritten die Nutzung des Strandes mit „mobilen, leicht transportfähigen Objekten“, baulichen Anlagen und Leitungen angestrebt. Der Nutzung des Strandes sind aber aufgrund fachlicher Anforderungen des Küstenschutzes und wasserrechtlicher Bestimmungen Grenzen gesetzt. Dies gilt insbesondere in dem Zeitraum, in dem Sturmhochwasserereignisse im langjährigen statistischen Mittel häufiger auftreten können (16. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, sog. Sturmhochwassersaison). Mit ministeriellem Erlass vom 11.09.2019 wurden die zu beachtenden wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zusammengefasst, die Belange des Küstenschutzes erläutert und Kriterien für die Vereinbarkeit von Nutzungen und baulichen Anlagen mit den

Belangen des Küstenschutzes definiert, um eine landeseinheitliche Bewertung der Nutzungsansprüche der Gemeinden und der Tourismuswirtschaft zu ermöglichen.

In den vergangenen Jahren - und insbesondere in der Sturmhochwassersaison 2024/25 - wurde vor dem Hintergrund von Ferienzeiten eine zeitliche Ausdehnung der Nutzung des Strandes mit „mobilen, leicht transportfähigen Objekten“ in die Sturmhochwassersaison angestrebt. Nach Befassung mit den Anforderungen der Gemeinden und der Tourismuswirtschaft wurde der seit 11.09.2019 bestehende Erlass mit Erlass vom 14.03.2025 um Regelungen zu „mobilen, leicht transportierbaren Objekten“ innerhalb der Sturmhochwassersaison erweitert und bezieht sich u.a. auf die o.g. „mobilen, leicht transportfähigen Objekte“.

Zur Umsetzung des Erlasses sollen die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt öffentlich-rechtliche Verträge mit den Gemeinden abschließen, die Interesse an der Aufstellung von „mobilen, transportfähigen Objekten“ haben. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge sollen die in Abschnitt 4.1 des Erlasses definierten Voraussetzungen enthalten.

Auf dieser Grundlage können die Gemeinden dann ihre Strandsatzungen anpassen und somit die Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden sicherstellen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Entsprechend § 87 Abs. 1 Ziffer 5 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) ist es auf dem Strand verboten, Gegenstände aller Art aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, die geeignet sind, Küstenschutzanlagen zu beschädigen oder deren Unterhaltung zu beeinträchtigen. Die zuständigen Wasserbehörden können gemäß § 87 Abs. 4 LWaG M-V Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden.

(2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zulassung einer generellen Ausnahme für die Gemeinde von dem Verbot nach § 87 Abs. 1 Ziffer 5 LWaG M-V zur Aufstellung von „mobilen, leicht transportfähigen Objekten“ für einen zum Gemeindegebiet gehörenden Strand, sofern die Voraussetzungen unter Nummer 4.1 des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03.2025, der insoweit ausdrücklich Gegenstand dieser Vereinbarung wird und dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt ist, erfüllt sind. Die Gemeinde wird so in die Lage versetzt, unter den genannten Voraussetzungen eigenständig Genehmigungen für die Aufstellung von „mobilen, leicht transportfähigen Objekten“ für einen zum Gemeindegebiet gehörenden Strand zu erteilen.

(3) Eine Änderung der Strandsatzung der Gemeinde auf Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist nur im Rahmen von Nutzungen des Strandes mit „mobilen, leicht transportfähigen Objekten“ entsprechend der unter Nummer 4.1 des Erlasses vom 14.03.2025 (Anlage 1) definierten Voraussetzungen statthaft.

Für weitergehende Nutzungen und für die Errichtung von baulichen Anlagen können unter Berücksichtigung der aktuellen Wasserstandsvorhersagen zeitlich eng befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Für diese Nutzungen sind entsprechende Anträge beim StALU WM, Dezernat 42, zu stellen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei der Erteilung von Genehmigungen die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landesküstenschutzanlagen erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu berücksichtigen sind.

§ 2 Mitteilungspflichten

Das Land M-V, vertreten durch das StALU WM, informiert die Gemeinde rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn, über geplante Unterhaltungsmaßnahmen. Davon unberührt ist das Recht des Landes M-V, vertreten durch das StALU WM, zur unverzüglichen Durchführung ungeplanter Unterhaltungsmaßnahmen; in diesem Fall unterrichtet das Land M-V, vertreten durch das StALU WM, die Gemeinde unverzüglich über die Durchführung der Maßnahmen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das Land M-V, vertreten durch das StALU WM, unverzüglich über die jeweils erteilten Genehmigungen zu dem unter § 1 gefassten Vertragsgegenstand zu informieren.

§ 3 Laufzeit, Änderung und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung beider Vertragsparteien und gilt für unbestimmte Zeit.

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls – insbesondere die Leistungsfähigkeit der Landesküstenschutzanlagen – zu befürchten sind,
- die Gemeinde ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung wiederholt oder gröblich verletzt.

Andernfalls kann diese Vereinbarung von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende der aktuellen Saison (01.04. bzw. 15.10. des jeweiligen Jahres) gekündigt werden.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht geht im Rahmen des „§ 1 Vertragsgegenstand“ auf die Gemeinde über, die durch Strandsatzung bzw. Vereinbarung mit Dritten die Verkehrssicherungspflicht an Dritte übertragen kann.
- (2) Seitens des Landes M-V wird keine Haftung für etwaige Schäden an den „mobilen, leicht transportfähigen Objekten“ auf dem Strand durch ggf. auftretendes Hochwasser oder andere Naturereignisse übernommen. Vielmehr sind die Aufsteller gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet, die notwendige Eigenvorsorge zum Schutz vor Hochwasserschäden für Ihre eigenen Gegenstände und Anlagen Dritter zu betreiben. Das Land M-V übernimmt keine Haftung für Personenschäden oder Sachschäden, die infolge der Nutzung des Strandes mit „mobilen, leicht transportfähigen Objekten“ verursacht werden oder an diesen entstehen, sofern nicht eine Person, dessen Handeln dem Land M-V zugerechnet werden kann, vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
- (3) Sofern „mobile, leicht transportfähige Objekte“ Schäden an den Landesküstenschutzanlagen verursachen - z. B. wenn nicht rechtzeitig beräumte Anlagen bei erhöhten Wasserständen oder Sturmhochwasserereignissen in eine Landesküstenschutzdüne transportiert werden und dort Schäden am Strandhaferbewuchs verursachen - hat der Nutzer der „mobilen, leicht transportfähigen Objekte“ die Kosten der Beseitigung dieser Schäden zu tragen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen, sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel sowie bei mehrmaligem Verstoß gegen die Schriftform.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung ersetzt nicht Auflagen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Im Rahmen der Erstellung der Strandsatzungen sind in Verantwortung der Gemeinde weitere rechtliche Anforderungen - wie z. B. baurechtliche und naturschutzrechtliche Anforderungen - zu integrieren.
- (3) Die wasserrechtliche Zustimmung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke oder Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(4) Bestandteil dieser Vereinbarung ist:

- der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03.2025: „Wasserrechtliche Zulassungsvoraussetzungen für Nutzungen und bauliche Anlagen sowie Leistungen im Bereich des Strandes“

§ 6 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam werden, werden dadurch die übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Regelungen sind in rechtlich zulässige zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Schwerin, _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Herr Henning Remus
Amtsleiter des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Herr/Frau
BGM der Gemeinde

Herr/Frau
Stellv. BGM der Gemeinde

- Siegel -